

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten aus Anlaß  
des Jahreswechsels, des Karnevals, der Maifeier und von Kirmessen  
in der Stadt Bornheim vom 07.02.1990**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Stadt Bornheim vom 01.02.1990 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

**Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen**

(1) Aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen gelten die in den §§ 2 und 3 festgelegten Ausnahmeregelungen:

1. Im gesamten Stadtgebiet

1.1 aus Anlaß des Jahreswechsels vom 31. Dezember, 20.00 Uhr,  
zum 01. Januar, 03.00 Uhr,

1.2 aus Anlaß des Karnevals

1.21 vom Donnerstag (Weiberfastnacht) zum folgenden Freitag,  
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,  
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,  
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,  
jeweils von 09.00 Uhr bis 03.00 Uhr,

1.22 vom Karnevalsdienstag, 09.00 Uhr, zum Aschermittwoch, 02.00 Uhr,

1.3 aus Anlaß der Maifeier vom 30. April, 18.00 Uhr, zum 01. Mai, 03.00 Uhr.

2. In den einzelnen Ortschaften

2.1 aus Anlaß der örtlichen Großkirmes

2.11 vom Samstag, 20.00 Uhr, zum Sonntag, 03.00 Uhr,

2.12 vom Sonntag zum Montag,  
vom Montag zum Dienstag,  
vom Dienstag zum Mittwoch  
jeweils von 09.00 Uhr bis 03.00 Uhr,

2.13 mittwochs jeweils von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr,

2.2 aus Anlaß der örtlichen Kleinkirmes

2.21 der Tag vor dem Kirmestag, 20.00 Uhr, zum Kirmestag, 03.00 Uhr,

2.22 vom Kirmestag, 09.00 Uhr, zum folgenden Tag, 03.00 Uhr.

- (2) Das Kirmesverzeichnis wird von der Ordnungsbehörde bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Jahr neu erstellt. Es enthält Angaben über Ort, Zeit und Art der Veranstaltung (Großkirmes, Kleinkirmes). Das Kirmesverzeichnis liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

## § 2

### Nachtruhe

- (1) Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind aus den in § 1 genannten Anlässen von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr bzw. 03.00 Uhr mit folgender Maßgabe erlaubt:
- 1.1 In der Zeit von 22.00 bis 01.00 Uhr dürfen die Betätigungen einen Grenzwert von 70 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.2 In der Zeit von 01.00 bis 03. Uhr dürfen die Betätigungen einen Grenzwert von 60 dB(A) nicht überschreiten.
- (2) Meßpunkte für den dB(A)-Grenzwert ist jeweils 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.
- (3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des genannten Grenzwertes verantwortlich.
- (4) Die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 gilt nur für Veranstaltungen, die aus den in § 1 genannten Anlässen in Festzelten, Vereinshäusern und anderen geschlossenen Räumen stattfinden und allen Einwohnern zugänglich sind.

## § 3

### Benutzung von Tongeräten

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen aus den in § 1 genannten Anlässen und während der dort festgesetzten Zeiten von 09.00, 18.00, 19.00 bzw. 20.00 bis 22.00 Uhr ohne Einhaltung eines dB(A)-Grenzwertes betrieben werden.

Die §§ 5 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1989 (GV. NW. S. 222 / SGV. NW. 113) bleiben unberührt.

- (2) Im übrigen finden die Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

## § 4

**Anmeldepflicht**

Alle Veranstaltungen, die aus den in § 1 genannten Anlässen durchgeführt werden, sind von dem Veranstalter mit Ort, Zeit und Art der Durchführung bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Bornheim - Ordnungsamt - anzumelden.

## § 5

**Geldbuße**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 6

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

In Kraft seit 08.02.1990, s. Amtsblatt Nr. 2 / 1990